

von ihm lassen. Tatsächlich reiste er dem Mädchen auch während eines längeren Aufenthaltes bei Verwandten über eine große Entfernung nach. Als der Vater den zuständigen Staatsanwalt aufsuchte, erklärte dieser, der junge Mann könne strafrechtlich nicht verfolgt werden, da ihm keine „niederer Absichten“ gegenüber dem Mädchen nachzuweisen seien. Die Eltern konsultierten schließlich den Kinderpsychiater, um feststellen zu lassen, ob ihre Tochter, die inzwischen sehr in ihren Schulleistungen nachgelassen hatte, sexuell abnorm sei und eventuell behandelt werden müsse. Die ärztliche und psychologische Untersuchung ergab keinen pathologischen Befund.

In diesem Falle waren denn auch keine Medikamente vonnöten, hingegen geeignete Maßnahmen, die dem 18jährigen Verführer die Verantwortung vor Augen hielten, die auch ein eben erst Erwachsener gegenüber einem eben erst dem Kindesalter entwachsenen Mädchen hat, besonders dann, wenn er vorgibt, es ernst mit ihm zu meinen. Er bereitet es schlecht auf die Ehe vor, wenn er so leichtfertig mit ihm umgeht, daß es in Triebhaftigkeit ableitet, die Schule vernachlässigt, sich mit den Eltern entzweit und jederzeit gewärtig sein muß, als Schulkind noch während des eigenen Wachstums Mutter zu werden. Da ernsthafte Gespräche den Partner nicht zur Einsicht brachten, wäre u. E. nach dem Antrag der Eltern eine Anklage gemäß § 182 StGB angezeigt gewesen.

Diese Anklage unterblieb auch in einem weiteren, vom Bezirksgericht Rostock zweitinstanzlich verhandelten Falle⁶.

Der Angeklagte, ein 24jähriger Zirkusartist, machte die Bekanntschaft der 14jährigen Mädchen K. und Sch. und lud sie zu einer für sie kostenlosen Abendvorstellung ein. Nach dieser Veranstaltung warteten die Mädchen auf den Artisten in der Nähe des Zirkuseinganges, wo sie ihn um ein Autogramm baten. „Weil es regnete“, nahm er sie mit in seinen Wohnwagen. Er holte noch einen Kollegen hinzu, dem er erzählte, er habe zwei Mädchen bei sich, davon könne er sich eines „nehmen“. Dieser Kollege nahm Sch. mit in seinen Wagen. Der erstgenannte führte danach mit K., die sich inzwischen auf sein Bett gesetzt hatte (gab es eine andere Sitzgelegenheit?) den Geschlechtsverkehr durch. Der Angeklagte gibt zu, ihren Widerstand gespürt und der Aufforderung, von ihr abzulassen, nicht nachgekommen zu sein. K. berichtete diesen Vorfall ihren Eltern erst kurz vor ihrer Entbindung. Der Angeklagte wurde vom Bezirksgericht mangels Beweises freigesprochen.

Nun ist ihm zwar ein Notzuchtverbrechen nicht eindeutig nachzuweisen, ohne Frage aber die Verführung eines unbescholtenen Mädchens zum Beischlaf im Sinne des § 182 StGB. Davon ist jedoch im Urteil des Bezirksgerichts keine Rede. Vielmehr wird eingehend der Grad des Widerstandes erörtert, den das Mädchen geleistet oder unterlassen hat, und seine geringe Abwehr, die das Kreisgericht u. E. mit Recht auf die Unerfahrenheit und Jugend der Zeugin zurückführte, als Umstand angesehen, der nicht zuungunsten des Angeklagten gewertet werden dürfe. Denn die Zeugin, die nach Aussagen der Eltern und Richter ihrem Aussehen nach auf 17 Jahre geschätzt werden konnte, machte auf ihn den Eindruck eines älteren, nicht unerfahrenen Mädchens. Zwar wird eingeräumt, daß der Angeklagte der Frau (!) nicht die genügende Achtung entgegenbringt und sie vorwiegend als Geschlechtsobjekt betrachtet, wodurch ein junges Mädchen vorzeitig auf unschöne Weise mit dem Geschlechtsleben in Berührung kam. Von der erzieherischen Verantwortung, die jeder Erwachsene gegenüber J u g e n d -

liehen haben sollte, und der gewissenlosen Schwängerung, die der unschönen Erinnerung eine ungleich folgenschwere Änderung der ganzen inneren und äußeren Entwicklung des Mädchens hinzufügt, wird erstaunlicherweise nicht gesprochen.

Die geschilderten Vorkommnisse, besonders aber die letztangeführte Entscheidung, werfen einige grundsätzliche Fragen auf.

Die §§ 176 und 182 schützen Kinder und jugendliche Mädchen unterhalb eines bestimmten kalendarischen Alters. Wenn der Richter bei seiner Entscheidung außerdem das biologische Alter berücksichtigt, so trägt er damit mehr oder weniger bewußt dem Umstand Rechnung, daß beide Termine, an herkömmlichen Maßstäben gemessen, heute oft nicht mehr zusammenfallen. Er entschuldigt aber so einen erwachsenen Täter mit dem generationsbedingten Irrtum, daß ihrem Alter vorausentwickelte Jugendliche nach der nächst höheren Altersstufe behandelt werden können und versagt gerade diesen, der erhöhten Verführungsfahr ausgesetzten Minderjährigen den hier besonders nötigen Schutz. Das gilt für den gegenüber seinen Altersgenossen frühentwickelten Einzelfall, es gilt aber auch für die ganze heutige Jugendgeneration im Vergleich zu der Jugend, die der Gesetzgeber des vorigen Jahrhunderts vor Augen hatte. Die zur Zeit rechtsgültige Fassung der §§ 176 und 182 StGB stammt aus den Jahren 1871 und 1876, d. h. aus einer Zeit, zu der in Deutschland der Prozeß der Vorverlegung vieler körperlicher Entwicklungstermine um etwa zwei bis vier Jahre noch nicht oder eben erst begonnen hatte⁷. Die Gesetze, die das menschliche Geschlechtsleben regulieren, müssen nicht nur die biologischen, sondern vor allem auch die gesellschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Auf diesem Gebiet sind seit den 70er Jahren große Veränderungen eingetreten, die gerade entgegengesetzt die soziale Kindheit und Jugend verlängern. Das Strafmündigkeitsalter wurde 1923 von 12 auf 14 Jahre erhöht und soll jetzt in der DDR auf 16 Jahre hinaufgesetzt werden, was von jugendpsychiatrischer und -psychologischer Seite vorbehaltlos begrüßt wird. Die Ehemündigkeit wurde 1955 in der DDR nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre für das weibliche Geschlecht gegenüber der bis dahin bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglichen Ehe mit 16 Jahren um zwei Jahre hinausgeschoben. Schließlich ist die Schulzeit im Laufe der Jahrzehnte, in der DDR vor allem mit dem Ausbau der IOKlassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, verlängert worden, und in absehbarer Zeit wird schon die obligatorische Grundschulzeit erst mit 16 Jahren beendet sein.

Infolge dieser konträren biologischen und soziologischen Wandlungen, die beide gesetzmäßig den verbesserten Lebensbedingungen folgen, weil diese sowohl die biologische Entwicklung fördern als auch eine längere Bildungszeit fordern und ermöglichen, hat sich die Spanne zwischen biologischer Reife und sozialer Mündigkeit erheblich vergrößert.

Die §§ 176 und 182 StGB gewährten zur Zeit ihrer Abfassung beiden Geschlechtern einen absoluten sexuellen Schutz während der sozialen Kindheit und dem weiblichen Geschlecht einen relativen bis zum frühestmöglichen Heiratsalter; Menarchealter und Ehemündigkeitsalter fielen noch zusammen. Dieselben Bestimmungen können heute weder absolut für die Dauer der sozialen Kindheit noch relativ für das eheunmündige weibliche Jugendalter einen wirksamen

⁶ Urteil des Bezirksgerichts Rostock vom 24. Mai 1963 — 2 BSB 64:63 - (NJ 1963 S. 435).

⁷ Vgl. hierzu Winter, „Die Akzeleration als Ausdruck der gesellschaftlich bedingten Wandlungen der Biologie des Menschen“, Dein sehe Zeitschrift für Philosophie 1962, Heft 7, S. 923 ff. (934).